

## BGE 68 I 196

Bundesgericht (BGE), 1942-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_68\\_I\\_196](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_I_196)

FR: ATF 68 I 196

IT: DTF 68 I 196

### Volltext

198 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. B. VERWALTUNGS. UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN CONTRIBUTIONS DE DROIT FEDERAL 33. Auszug aus dem Urteil vom 27. November 1942 i. S. W. gegen WehrofererJuryskommission des Kantons St. Gallen. Wehroferer: 1. Die Verwaltungs- und Rekursbehörden können verlangen, dass der Steuerpflichtige, der den Schuldenabzug in Anspruch nehmen will, seinen Gläubiger nennt. 2. Der Steuerpflichtige, der den Steuerbehörden Angaben verweigert, die zur gehörigen Abklärung seiner Verhältnisse notwendig sind, darf mit einer Steuerbusse belegt werden. *Sacrifice pOtW la de16'M6 nationale: 1. LeB autorites de taxation et de recours peuvent exiger que le contribuable qui entend bénéficier de la déduction des dettes nomme ses créanciers. 2. Le contribuable qui refuse de donner au fisc les indications nécessaires pour établir sa situation financière est passible d'une amende fiscale. Sacrificio per la dilua nazionale: 1. L'autorità di tassazione e di ricorso possono esigere che il contribuente, che vuol beneficiare del defalco dei debiti, indichi i nomi dei suoi creditori. 2. Il contribuente, che rifiuta di fornire alle autorità fiscali i dati necessari per accertare la sua situazione finanziaria, è passibile d'una multa fiscale.* A. - Der Rekurrent hat in der Wehrofererklärung Fr. 70,600.- Aktiven und Fr. 22,600.- Passiven angegeben. Im Einspracheverfahren verlangte er auch noch den Abzug von Hypotheken auf seiner Liegenschaft im Betrage von Fr. 44,600.-. Die Einsprache wurde abgewiesen. Bundesrechtliche Abgaben. No 33. 197 Die kantonale Rekurskommission hat den Rekurrenten unter Hinweis auf Art. 56 und 96 WOB aufgefordert, das Schuldverhältnis durch Nennung des Gläubigers nachzuweisen. Er hat darauf durch seinen Anwalt erklären lassen, es handle sich um ein Darlehen, das ihm durch den Schweizerischen Bankverein in St. Gallen vermittelt worden sei. Er selbst kenne den Gläubiger nicht und die Bank weigere sich, ihn anzugeben. Er legte vor: eine Quittung des Schweizerischen Bankvereins St. Gallen vom 4. Februar 1942, über einen « für Rechnung Konto Nr. 11 873 » entrichteten Halbjahreszins auf einem Kapital von Fr. 44,600 und eine Bescheinigung vom 19. Juni 1942, worin die nämliche Bank bestätigt, dass sie « für die Fr. 30,600.- Inhaber Schuldbrief dd. Alt St. Johann 5.3.1936 Nr. 19 I. Rang ohne Vorgang, Fr. 14,000.- Inhaber Schuldbrief dd. Alt St. Johann 11.4.1938 Nr. 84 I. Rang, Vorgang Fr. 30,600.-, lediglich als Treuhänder » fungiere. Beim Titelgläubiger ! handle es sich um eine Drittperson, deren Namen die Bank dem Schuldner nicht bekannt gegeben habe. Die kantonale Rekurskommission hat die angefochtene Einschätzung bestätigt und dem Rekurrenten wegen versuchter Steuerhinterziehung (Art. 96, Abs. 2 WOB) eine Busse von Fr. 450.- auferlegt. B. - Der Rekurrent erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und festzustellen, dass ein wehrofererpflichtiges Vermögen nicht bestehe. Er verlangt den Abzug von Fr. 44,600.- Hypothekenschulden und macht geltend, die Inhaber-Schuldbriefe auf seiner Liegenschaft

im Betrage von Fr. 30,600.- und Fr. 14,000.- seien zur Zeit der Wehropferdeklaration beim Sohweizerischen Bankverein in St. Gallen plaziert gewesen ; dieser habe das Darlehen vermittelt und für den Gläubiger jeweilen die Zinsen bezogen, ohne dem Rekurrenten den Namen des Gläubigers zu nennen. Auf die Aufforderung der Steuerbehörden hin habe sich der Rekurrent um Bekanntgabe des Gläubigers bemüht, aber nur die oben ihrem Inhalte nach wiederge- 198 Verwaltuligs-, und Disziplinarrehtspfiege. gebene Erklärung der :Bank erhalten können. Der Rekur- rent habe damit alles getan, was er vorkehren konnte, um das .Schuldverhältnis na.chzuweisen. Als weitere Folge der Auseinan:dersetzungen habe er die Kapitalien bei der Ersparnisanstalt Toggenburg A.-G. unterbringen müssen. Auch die Busse sei unter den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen in Erwäg'Ung : 1. - •.... 2. - Nach Art. 56, Abs. 2 und Art. 73, Abs. 2 WOB können die Veranlagungs- und Rekursbehörden verlangen, dass der Steuerpflichtige, der den Schuldenabzug in An- spruch nehmen will, seinen Gläubiger nennt und sie damit in die Lage versetzt, die Abzugsberechtigung zu überprü- fen. Der Steuerpflichtige, der dieser Verpflichtung im Ver- fahren nicht nachkommt, verunmöglicht die für die Beur- teilung des geltend gemachten Anspruchs notwendige Ab- , klärung des Sachverhalts und kann sich nicht darüber be- soheren, wenn sein Begehren abgewiesen wird. Mit der Behauptung, er habe seinen Gläubiger nicht gekannt, kann sich der Rekurrent nicht entschuldigen. Er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er sich in Beziehun- gen eingelassen haben sollte, die eine sachgemässe Ab- klärung für seine Steuereinschätzung massgebender Ver- hältnisse ausschliessen. Unbegründet ist auch sein Hinweis auf Art. 47 des Bankengesetzes. Denn es würde sich nicht um die Beziehungen der Bank zu Drittpersonen handeln, sondern um das Verhältnis eines Schuldners zu seinem Gläubiger, wobei das Bankgeheimnis überhaupt nicht in Betraoht kommen kann. Es ist nicht einzusehen, unter welchem Gesichtspunkt die Bank einem Klienten, dem sie ein Darlehen vermittelt, die Nennung des Gläubigers ver- weigern könnte ... 3. - Wo wie hier unter Zusammenwirken mehrerer Personen den Steuerbehörden Angaben verweigert werden, Bund&Bl'eehtliohe Abgaben. NO 34. 199 die zur gehörigen Abklärung deR Sachv~rhalts erforderlich wären, liegt die Annahme nahe, dass eine Steuerhinter- zziehung wenigstens eines der Beteiligten beabsichtigt ist, wobei die übrigen Beteiligten behilflioh sind. Es war daher richtig, dass dem Rekurrenten wegen der Vorkehren, mit. denen er den nach der Aktenlage unbegründeten Schulden- abzug durchzusetzen versuchte, eine Busse gemäss Art. 96, Abs. 2 WOB auferlegt wurde. 34. Auszug aus dem UrteU vom 18. Dezember 1942 i. S. Spinnerei Oherrnren A.-G. gegen eidg. Volkswirtschaftsdepanement. 1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gegeben für alle bundes- rechtlichen Abgaben, soweit nicht für eine einzelne Abgabe oder für bestimmte Fragen besondere Instanzen eingesetzt sind, deren spezielle Zuständigkeit der nach allgemeiner Ord- nung für bundesrechtliche Abgaben vorgesehenen Verwaltungs- gerichtsbarkeit vorgeht. 2. Beschwerden über Entscheidungen betreffend die in der Ver- fügung Ne 31 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 10. Oktober 1941 den Spinnereien auferlegte Abgabe auf Baum- wollgarnen fallen in die Zuständigkeit des Bundesgerichts als Verwalu,ngsgerichtshof. 1. Le recours de droit administratif est ouvert contre les decisions relatives a. toute eSp6ce de contribution de droit fademl pour autant que 180 loi n 'institue pas, pour connaitre des litiges touchant telle contribution ou certaines questions determinees, des autorites speciales dont 180 competence particuliere deroge au systeme general de 180 juridiction administrative en matiere de contributions de droit fademl. 2. Les recours contra les decisions relatives a. la. taxe sur les files de coton imposee aux filatures

(Ordonnance n° 31, prise par le Département de l'économie publique le 10 octobre 1941) ressortissent au Tribunal fédéral constitué en cour de droit administratif. 1. Il ricorso di diritto amministrativo è ammissibile contro le decisioni concernenti ogni sorta di contribuzioni del diritto federale in quanto la legge non preveda, per conoscere delle contestazioni relative a singole contribuzioni o a certe questioni speciali, autorità, la cui competenza particolare deroghi al sistema generale della giurisdizione amministrativa in materia di contribuzioni di diritto federale. 2. I ricorsi contro le decisioni concernenti la tassa sui filati di cotone, imposta alle filande in virtù dell'art. 2 dell'Ordinanza n° 31 emanata dal Dipartimento federale dell'economia pubblica, il 10 ottobre 1941, sono di competenza del Tribunale federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.